

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süpplingen diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Süpplingen, den 30.4.2019

L.S.

.....gez. Schulze.....
Bürgermeister

.....gez. Lorenz.....
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Verfahren bis zum Satzungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Süplingen hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 28.2.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Süplingen hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 2.1.2019 bis zum 4.2.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Süplingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am 29.4.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

L.S.

Süplingen, den 30.4.2019

gez. Lorenz.....
Gemeindedirektor

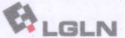
Plangrundlage

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte

Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2018  LGLN

Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen,
Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,

2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.
(Auszug aus § 5 Absatz 3 NVerMG)

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand 7/2018). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

L.S.

Helmstedt, den 3.5.2019

gez. Wiesenberg VAR
LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg
Katasteramt Helmstedt

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung wurden von Büro Brokof & Voigts, Lindenplatz 1, 38373 Frellstedt verfasst.

L.S.

Frellstedt, den 30.4.2019

.....gez. N.Voigts.....
Brokof & Voigts

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ...19.6.2019.... im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 24., Jahrgang 72. bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig geworden.

L.S.

Süplingen, den 24.6.2019

.....gez. Lorenz.....
Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb von einem Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht schriftlich geltend gemacht worden.

Süplingen, den

.....
Gemeindedirektor

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süplingen diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Süplingen, den

.....
Gemeindedirektor

Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, dass diese Kopie des Bebauungsplans "Vor dem Schierpke" mit der Urschrift übereinstimmt.

Süpplingen, den 11.06.2020



[Handwritten signature in blue ink]

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrage